

brechens eine genaue Differenzierung der Angriffsrichtung und Angriffsformen (z. B. einfacher oder schwerer Diebstahl, Wirtschaftsverbrechen usw.), der einzelnen Verbrechenarten (Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum, gegen die Planwirtschaft usw.) und einzelner Verbrechen innerhalb einer bestimmten Gruppe von verbrecherischen Angriffen auf ein gleichartiges Objekt (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug bei Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum) sehr erschweren würde.

In seinen Tatbeständen kennzeichnet der Gesetzgeber die wesentlichen objektiven Kriterien des Verbrechens, nennt er damit die Mindestanforderungen, die in objektiver Hinsicht an das Verbrechen zu stellen sind, und erfaßt er dadurch alle nur möglichen konkreten Erscheinungsformen der Verwirklichung dieser objektiven Verbrechensmerkmale.

Indem der Gesetzgeber im § 222 StGB als objektives Kriterium die Tötung eines Menschen auf führt, bringt er zum Ausdruck, daß eine tatbestandsmäßige fahrlässige Tötung in mannigfaltigster Weise begangen werden kann: durch Verkehrsunfall, Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen, Vernachlässigung der elterlichen Pflichten, Verletzung der Berufspflichten usw.

Stellt der Tatbestand an die Art und Weise der Verbrechensbegehung weitere besondere Anforderungen, z. B. hinsichtlich bestimmter Mittel oder Methoden, so erfüllt jede andere Begehungsweise nicht diesen Tatbestand.

So ist der Tatbestand des § 223 a StGB nicht erfüllt, wenn die Körperverletzung nicht unter Anwendung der dort ausdrücklich genannten Mittel und Methoden (z. B. mittels einer Waffe, von mehreren gemeinschaftlich usw.) ausgeführt worden ist.

Das bedeutet, daß ein exakter Nachweis der *Tatbestandsmäßigkeit* einer konkreten Handlung ohne genaue Aufklärung und Prüfung der ausdrücklich im Tatbestand fixierten objektiven Umstände nicht möglich ist.

Die objektive Seite des Tatbestandes erfaßt die verschiedenen möglichen *Grade der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit* der dort beschriebenen Handlung. Für die Einschätzung des Grades der Gefährlichkeit im konkreten Einzelfall ist es erforderlich, auch die mitwirkenden objektiven Umstände zu erforschen, die im Tatbestand zwar nicht aus-